

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	77 (1985)
Heft:	6
Artikel:	Betriebsärztliche Dienste : IAO-Übereinkommen und -Empfehlung
Autor:	Cochet, Antoine
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-355208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IAO-Übereinkommen und -Empfehlung

*Im Juni dieses Jahres fand in Genf die 71. Jahrestagung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAO) statt. Eines ihrer Hauptthemen: die Arbeitsmedizin. Aus den Diskussionen resultierten schliesslich das «Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste» und eine Empfehlung dazu. Als «technischer Berater» für dieses Gebiet in der schweizerischen Arbeitnehmerdelegation nahm **Antoine Cochet**, Sekretär beim Schweizerischen Eisenbahner-Verband, an den Arbeiten in Genf teil. Kollege Cochet gibt nachstehend einen kurzen Einblick in die Genfer Diskussionen, der manchen Aufschluss gibt über das harte Ringen in der «dreigliedrigen» IAO, in der sich Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aus rund 150 Ländern um gemeinsame Verhaltensvorschläge und Formulierungen bemühen respektive streiten. Interessant ist auch, in der Einleitung unseres französischsprachigen Kollegen zu verfolgen, wie da mehrsprachig um Worte und Begriffe und um deren engere oder weitere Bedeutung gerungen und gestritten wird.*

Trotz dem Skeptizismus, mit dem gewisse Leute Rolle und Nützlichkeit der internationalen Organisationen im allgemeinen und der Internationalen Arbeitsorganisation im besonderen betrachten, müssen wir objektiverweise die Bedeutung hervorheben, die den Instrumenten der letzteren, das heisst den internationalen Übereinkommen und Empfehlungen zukommt. Wirft man einen Blick auf die Ratifikationsliste der internationalen Arbeitsübereinkommen, stellt man fest, dass die Schweiz nur gerade 43 ratifiziert hat – von 159, die von 1919 bis 1985 ausgearbeitet worden sind! An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Mühen, die im Verlaufe der zwei Sessionen der internationalen Konferenz für die Ausarbeitung der Instrumente aufgewendet wurden, erst dann Früchte tragen können, wenn die Mitgliedstaaten die Übereinkommen auch ratifiziert haben werden. Die letzten zwei Übereinkommen, die unser Land durch das Parlament ratifiziert hat, betrafen die Verhandlungen über die Arbeitszeit sowie die Ruhepausen im Strassentransport.

Die Bedeutung eines Übereinkommens ist natürlich von einem Mitgliedstaat zum andern verschieden. Aus diesem Grund, aber auch wegen der Fragen, welche die Anwendung betreffen, war es entscheidend wichtig, dass im Rahmen der Verhandlungen über die Gesundheit am Arbeitsplatz ein gemeinsamer Nenner gefunden wurde, dem alle zustimmen konnten. Dieses Ziel wurde erreicht, und dies machte es beispielsweise sowohl dem Regierungsvertreter von Schweden als auch jenem aus dem afrikanischen Burundi möglich, den vorgeschlagenen Text zu akzeptieren. Die Tatsache, dass die Schweiz das Übereinkommen Nr. 155 aus dem Jahre 1981, das die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer betrifft, nicht ratifiziert hat, zeigt, dass unser Land auf diesem Gebiet

nicht zu den Pionieren zählt. Das ist sehr bedauerlich, denn unter diesen Umständen dürfte die Ratifizierung des neuen Übereinkommens über die «Betriebsärztlichen Dienste» noch schwieriger werden.

Die strittigen Punkte

Bei der letzten Lesung im Jahre 1984 lautete der vorgeschlagene Titel für die französische Version «Arbeitsmedizinische Dienste». Die englischen und spanischen Texte enthielten anderseits den Begriff «Gesundheit». Man wäre nun versucht anzunehmen, es handle sich hier nur um ein Wort, das man ohne weiteres durch ein anderes ersetzen könnte. Dem ist aber nicht so. Als die Vertreter der Arbeitgeber und einiger Regierungen – unter ihnen jener der Schweiz – am Wort «Medizin» unbedingt festhalten wollten, mussten wir annehmen, dass wir mit dieser Variante Dienste mit einem bedeutend eingeschränkteren Wirkungskreis bekommen würden als ihn der Begriff «Gesundheit» zulässt. Deshalb haben wir am multidisziplinären Charakter dieser Dienste festgehalten, in deren Reihen Hygieniker, Sicherheitsingenieure, Spezialisten für Ergonomie und so weiter und nicht nur Arbeitsmediziner mitwirken sollen. Schliesslich wurde in einer Abstimmung dem Begriff «Service de Santé au Travail» (deutsch eigentlich: «Gesundheitsdienste am Arbeitsplatz», offizielle IAO-Version: betriebsärztliche Dienste) zugestimmt.

Die *Mitwirkung der Arbeitnehmer* und ihrer Vertreter beim Aufbau der Gesundheitsdienste am Arbeitsplatz und bei deren Massnahmen wurde von den Arbeitgebervertretern nicht ohne weiteres akzeptiert. Im Text, den das Büro der Konferenz vorbereitet hatte, war nur von «Kooperation» die Rede. Die Arbeitnehmergruppe hat dann einen Abänderungsantrag eingebracht, worin wir die Einführung der «Kooperation» und der «participation sur une base équitable» (Beteiligung auf einer gerechten Grundlage) verlangten. Dazu erklärten die Arbeitgeber, dieser Vorschlag ziele darauf ab, die «cogestion» (Mitbestimmung/Mitverwaltung) und «codétermination» (Mitentscheidung) einzuführen, Begriffe, die in keinem offiziellen Dokument der IAO existieren. Der Sprecher der Arbeitnehmer entgegnete, es sei nicht das Ziel des Abänderungsantrages, die Mitverwaltung einzuführen. Er unterstrich aber, dass für einen wirk samen Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer eine enge Zusammenarbeit zwischen Patron und Arbeitnehmern notwendig sei, und dass diese mit ihm «auf dem gleichen Fusse stehen müssten». Schliesslich wurde der Antrag akzeptiert.

Nach den Erfahrungen, die mit multinationalen Unternehmungen gemacht worden sind, und der Giftgaskatastrophe im indischen Bhopal mit ihren Tausenden von Toten und Hunderttausenden von Geschädigten waren wir der Meinung, es sei unerlässlich, strikte Vorschriften für jene Betriebe festzulegen, die sich nicht einmal um die elementarsten Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer kümmern. Zwar sieht die «Drei-Parteien-Prinzipienerklärung über die multinationalen

Firmen und die Sozialpolitik», die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes verabschiedet hat, klare Verhaltensregeln vor. Wir müssen jedoch feststellen, dass diese nicht befriedigend angewendet werden. Abgesehen davon, enthält die Erklärung vom 16. November 1977 auch keinen einzigen speziellen Hinweis auf die Gesundheitsdienste am Arbeitsplatz. Schliesslich wurde ein Kompromiss gefunden. Er besteht darin, dass die «Dreigliedrige Erklärung» in der Präambel erwähnt und der Text des entsprechenden Paragraphen wie folgt geändert wird: «Die betriebsärztlichen Dienste eines nationalen oder multinationalen Unternehmens mit mehr als einem Betrieb sollten den Arbeitnehmern in allen dessen Betrieben Leistungen von höchster Qualität ohne Unterschied bieten, an welchem Ort oder in welchem Land sie sich auch befinden.» Die Kommission hat diesem Text zugestimmt.

Theatercoup der Arbeitgeber

Als wir am Ende unserer Arbeiten angelangt waren und es darum ging, den Schlussbericht der Kommission für die Gesundheitsdienste am Arbeitsplatz zu verabschieden, erklärten die Arbeitgeber, sie würden sich dieser Erklärung widersetzen. Das war um so erstaunlicher, als zuvor sowohl die Vertreter der Arbeitgeber wie auch jene der Regierungen und der Arbeitnehmer die Gesamtheit der Artikel akzeptiert hatten. Die Arbeitgeber nahmen dann in der Schlussabstimmung der Konferenz die selbe Haltung ein, indem sie sich der Stimme enthielten. Sie konnten jedoch nicht verhindern, dass die Erklärung das notwendige Stimmenmehr erreichte.

Und jetzt?

Jetzt liegt der Ball zunächst bei unserer Regierung. Es ist nun am Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, eine Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte vorzubereiten. Weil der Delegierte unseres Landes erklärt hat, er habe in bezug auf den Titel und den Artikel über die Multinationalen Vorbehalte anzubringen, könnten wir uns vorstellen, dass dieses Dokument dem Parlament nicht mit einer besonders grossen Begeisterung präsentiert wird. Das ändert indessen nichts an der Tatsache, dass diese Dokumente für uns eine gute Grundlage abgeben, auf die wir uns bei jeder Gelegenheit berufen sollten. Unsere Vertreter im Parlament werden also eine wichtige Rolle zu spielen haben, wenn es einst darum geht, dieses Übereinkommen zu ratifizieren. Im Interesse der Gesundheit aller Arbeitnehmer und ihrer Familien sollten wir alles daran setzen, dass das wichtige Dokument auch von der Schweiz unterschrieben und damit unterstützt wird.

Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste

Einige Ausschnitte

Bemerkung: Platzmangel zwingt uns, aus dem recht umfangreichen Text dieses Übereinkommens nur einige wenige Punkte aufzuführen, die wir für besonders wichtig oder bemerkenswert halten.

Abschnitt I. Grundsätze einer innerstaatlichen Politik

Artikel 1

- a) Der Ausdruck «betriebsärztliche Dienste» bezeichnet Dienste, die im wesentlichen mit vorbeugenden Aufgaben betreut sind und die den Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter im Betrieb zu beraten haben über:
- die Voraussetzung für die Schaffung und Erhaltung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt, die einer optimalen körperlichen und geistig-seelischen Gesundheit im Zusammenhang mit der Arbeit förderlich ist;
 - die Anpassung der Arbeit an die Fähigkeiten der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung ihrer körperlichen und geistig-seelischen Gesundheit.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, betriebsärztliche Dienste nach und nach für alle Arbeitnehmer einschliesslich jener im öffentlichen Sektor einzurichten.
2. Können betriebsärztliche Dienste nicht sofort für alle Betriebe eingerichtet werden, so hat jedes Mitglied (...) Pläne für die Einrichtung solcher Dienste aufzustellen.

Abschnitt II. Aufgaben

Artikel 5

Hier werden die Aufgaben der betriebsärztlichen Dienste wie folgt aufgezählt:

- a) Ermittlung und Beurteilung der Risiken in der Arbeitsstätte;
- b) Überwachung der Faktoren in der Arbeitsumwelt und den Arbeitsverfahren, die sich auf die Gesundheit der Arbeitnehmer auswirken können;
- c) Beratung über die Planung und Organisation der Arbeit;
- d) Mitwirkung an der Entwicklung von Programmen für die Verbesserung der Arbeitsverfahren;
- e) Beratung in Fragen des Arbeitsschutzes, der Hygiene und der Ergonomie.
- f) Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer;
- g) Förderung der Anpassung der Arbeit an die Arbeitnehmer;
- h) Beteiligung an den Massnahmen der beruflichen Rehabilitation;

- i) Mitarbeit bei der Information, Ausbildung und Erziehung;
- j) Organisation der Ersten Hilfe und der Notbehandlung;
- k) Mitwirkung bei der Auswertung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Abschnitt III. Organisation

Hier wird zunächst unter anderem festgehalten, dass die Einrichtung der betriebsärztlichen Dienste durch die Gesetzgebung, aber auch durch Gesamtarbeitsverträge verwirklicht werden kann. Ferner dass diese Dienste je nach den Umständen als Dienste einzelner Betriebe oder als gemeinsame Dienste mehrerer Betriebe eingerichtet werden können.

Artikel 8

Der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter (...) haben bei der Durchführung der organisatorischen und sonstigen Massnahmen (...) gleichberechtigt zusammenzuarbeiten und mitzuarbeiten.

Abschnitt IV. Voraussetzungen für die Tätigkeit

Artikel 9

- 1.... sollten die betriebsärztlichen Dienste multidisziplinär ausgerichtet sein....
- 2.... haben ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den andern Abteilungen im Betrieb zu erfüllen.
3. Verlangt «angemessene Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen betrieblichem Dienst und andern Einrichtungen des Gesundheitswesens».

Artikel 10

Hier wird gefordert, das Personal der betriebsärztlichen Dienste habe bei der Abwicklung seiner Aufgaben «fachlich völlig unabhängig zu sein», sowohl von den Arbeitgebern wie auch den Arbeitnehmern.

Artikel 12

Die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer (...) darf keinen Verdienstausfall für sie zur Folge haben; sie muss unentgeltlich sein und nach Möglichkeit innerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

Artikel 13

Alle Arbeitnehmer sind über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gesundheitsgefahren zu unterrichten.

Artikel 14

Die betriebsärztlichen Dienste sind von Unpässlichkeiten unter den Arbeitnehmern (...) zu unterrichten. Das Personal der Dienste «darf vom Arbeitgeber nicht beauftragt werden, die Gründe für die Abwesenheit von der Arbeit zu überprüfen».

Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste

Bemerkung: Diese Empfehlung ist eine Ergänzung zum auszugsweise zitierten Übereinkommen. Sie behandelt folglich die selbe Materie, geht aber vermehrt in die Details. Wie schon zuvor beim Übereinkommen können wir auch hier nur einige «Rosinen» aus dem umfangreichen Text klauben:

So werden zum Beispiel im Abschnitt *Prinzipien* die Mitgliedstaaten aufgefordert, soweit dies «notwendig und praktisch durchführbar ist», auch den *selbständig Erwerbstätigen* einen gleichen Gesundheitsschutz zu bieten wie den Arbeitnehmern in den Betrieben.

Unter *Aufgaben* der betriebsärztlichen Dienste sei unter anderem erwähnt, «die Beurteilung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber gefährlichen Stoffen und Einwirkungen».

Besonders wichtig für die Arbeitnehmer scheint uns die Bestimmung zu sein, die verlangt, dass die Ergebnisse der Überwachung der Arbeitsumwelt «in geeigneter Form aufgezeichnet und zur Verfügung des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter im Betrieb (...) gehalten werden». (Also keine Geheimniskrämerei, auch die in erster Linie Betroffenen, nämlich die Arbeitnehmer, sollen einen *direkten Zugang* zu den Ergebnissen der Untersuchungen haben. Was, aus schweizerischer Sicht betrachtet, gar nicht so selbstverständlich sein dürfte ...)

Aus dem *Aufgabenkatalog* der betriebsärztlichen Dienste seien hier hervorgehoben: die Überwachung der sanitären Anlagen und sonstigen Einrichtungen für die Arbeitnehmer; Ratschläge über mögliche Auswirkungen der Verwendung von Technologien auf die Gesundheit; Mitwirkung bei den Arbeitsplatzanalysen und der Untersuchung der Arbeitsorganisation. Ferner müssen die Dienste sich informieren können über die «Verfahren, Arbeitsnormen, Erzeugnisse, Materialien und Arbeitsstoffe, die verwendet werden oder zur Verwendung vorgesehen sind».

Damit sie diesen Aufgaben wirklich gerecht werden können, sollen sie «freien Zutritt zu allen Arbeitsstätten» haben und «Proben der verwendeten oder gehandhabten Erzeugnisse, Materialien» usw. entnehmen können. Und noch ein wichtiger Punkt: «Die betriebsärztlichen Dienste sollten zu allen geplanten Änderungen in den Arbeitsverfahren oder den Arbeitsbedingungen, die sich auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer auswirken können, angehört werden».

Detaillierte und umsichtige Empfehlungen befassen sich auch mit der *Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer*. Dabei wird festgehalten, dass «Vorkehrungen getroffen werden, um die Privatsphäre der Arbeitnehmer zu schützen und um sicherzustellen, dass die Überwachung der Gesundheit nicht für diskriminierende Zwecke ... benutzt wird».

Zum Abschluss dieser nur fragmentarischen Übersicht zitieren wir noch einige Punkte, die wir für besonders wichtig halten, und zwar aus dem

Abschnitt Information, Erziehung, Ausbildung, Beratung

«Die betriebsärztlichen Dienste sollten an der Aufstellung und Durchführung von Informations-, Erziehungs- und Ausbildungsprogrammen auf dem Gebiet der Gesundheit und der Hygiene» (...) und «an der fortschreitenden Weiterbildung aller Arbeitnehmer im Betrieb, die zum Arbeitsschutz beitragen, mitwirken.»

«Jeder Arbeitnehmer sollte in angemessener und geeigneter Weise von den mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsgefahren, von den Ergebnissen der Beurteilung seines Gesundheitszustandes unterrichtet werden.» Und schliesslich: «Jeder Arbeitnehmer soll das Recht haben, Daten, die fehlerhaft sind oder zu Fehlern führen könnten, berichtigen zu lassen».